



Krankenversichert im Ausland

Ratschläge für Ihren Urlaub

Vorwort

Wer in Urlaubsländern, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen hat, akut medizinischer Hilfe bedarf, für den übernehmen wir grundsätzlich die notwendigen Behandlungen. Dafür wird zum einen vorausgesetzt, dass sie nicht bis zur Heimkehr aufgeschoben werden können. Zum anderen müssen sie zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung des jeweiligen Aufenthaltsstaates gehören.

In aller Regel genügt die Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC). Die EHIC nutzen Sie in den Ländern, die der Europäischen Union angehören, in Island, Liechtenstein, Norwegen (EWR) sowie in Serbien, Montenegro, Nordmazedonien, in der Schweiz und im Vereinigten Königreich. Für einige andere Länder erhalten Sie Auslandskrankenscheine (siehe Seite 9).

Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen groben Überblick über die Besonderheiten der Urlaubsländer mit Sozialversicherungsabkommen. Zudem möchten wir Sie bereits an dieser Stelle auf die ständig aktualisierten Merkblätter „Urlaub in ...“ der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland hinweisen. Mit dem Merkblatt zu Ihrem Urlaubsland sollten Sie sich unbedingt zusätzlich vor Reiseantritt über die Inanspruchnahme von Leistungen und bei ggf. vorliegender Arbeitsunfähigkeit informieren: www.dvka.de

Wir empfehlen Ihnen zusätzlich den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung (siehe Seite 11).

Ihre IKK Brandenburg und Berlin

Herausgeber:



19. Auflage
Stand: 1. Januar 2024 · GK100123
© PRESTO Gesundheits-
Kommunikation GmbH
www.presto-gk.de

Länder, in denen die EHIC gilt

Um Leistungen der Krankenversicherung bei einem Urlaub

- in der Europäischen Union,
- in Island, Liechtenstein, Norwegen (EWR) bzw.
- in Serbien, Montenegro, Nordmazedonien, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich

beanspruchen zu können, steht Ihnen die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) zur Verfügung. Diese befindet sich auf der Rückseite Ihrer elektronischen Gesundheitskarte. Gegen Vorlage der EHIC können Sie medizinisch notwendige ärztliche Behandlungen im Urlaubsland in Anspruch nehmen.

Der Umfang der Leistungen richtet sich allerdings nach den geltenden Bestimmungen im Urlaubsland. Nach dem Motto „andere Länder, andere Sitten“ haben die meisten europäischen Staaten ein anderes Krankenversicherungssystem, als Sie es aus Deutschland gewohnt sind. Der Leistungsumfang bleibt nicht selten hinter dem deutschen Standard zurück.

Des Weiteren müssen Sie sich vor Ort, wie auch in Deutschland, bei vielen Leistungen an den Kosten beteiligen.

Wichtig

- *Eine Erstattung dieser Zuzahlungen/Gebühren durch die deutschen Krankenkassen nach Ihrer Rückkehr ist vom Gesetzgeber ausgeschlossen.*

Allgemeine Informationen zu den Urlaubsländern, in denen die EHIC gilt, bietet die Übersicht (in alphabetischer Reihenfolge) auf den folgenden Seiten. Weitere wichtige Details entnehmen Sie bitte den einzelnen Merkblättern „Urlaub in ...“ unter: **www.dvka.de** (Rubrik: Versicherte/Touristen)

■ **Belgien** Wenn Sie (zahn)ärztliche Behandlung, Arzneimittel und/oder Krankenhausbehandlung in Anspruch nehmen, fallen Zuzahlungen an. Die Kosten der (zahn)ärztlichen Behandlung müssen Sie – trotz Vorlage der EHIC – zunächst selbst tragen. Die Erstattung kann grundsätzlich bei einer von Ihnen gewählten belgischen Krankenkasse beantragt werden; ansonsten: siehe „Kostenerstattung“ (Seite 11).

■ **Bulgarien** Um ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen zu können, wenden Sie sich vor Ort möglichst an einen Vertragsarzt der Nationalen Krankenkasse (National Health Insurance Fund – NHIF). Neben der EHIC müssen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Wenn Sie (zahn)ärztliche Behandlung, Arzneimittel und/oder Krankenhausbehandlung in Anspruch nehmen, fallen Zuzahlungen an.

■ **Dänemark** Ärztliche Behandlung bei einem Vertragsarzt und Krankenhausbehandlung sind gegen Vorlage der EHIC kostenfrei. Medikamente müssen bis zu einem bestimmten Betrag selbst getragen werden (unter 18 Jahren: 40 % Zuzahlung). Kosten für zahnärztliche Behandlungen zählen in Dänemark meist nicht zu den Krankenversicherungsleistungen.

■ **Estland** Wenn Sie nach Vorlage der EHIC ärztliche Behandlung, Arzneimittel und/oder Krankenhausbehandlung bei einem Vertragsarzt des estnischen Gesundheitsfonds (Tervisekassa) in Anspruch nehmen, fallen Zuzahlungen an. Bei Nicht-Vertragsärzten tragen Sie die Kosten allein. Erwachsene müssen sich an den Kosten einer zahnärztlichen Behandlung beteiligen, unter 19 Jahren ist die Behandlung kostenlos.

■ **Finnland** Benötigen Sie (zahn)ärztliche Behandlung, legen Sie dem kommunalen Gesundheitszentrum neben der EHIC auch Ihren Personalausweis vor. Wenden Sie sich direkt an einen (Zahn)Arzt, müssen Sie die Kosten zunächst vollständig selbst bezahlen. Dies gilt auch für Medikamente. Die Erstattung kann grundsätzlich bei der finnischen Sozialversicherung beantragt werden; ansonsten: siehe „Kostenerstattung“ (Seite 11). Wenn Sie (zahn)ärztliche Behandlung und/oder Krankenhausbehandlung in Anspruch nehmen, fallen Zuzahlungen an.

■ **Frankreich** Die Kosten der (zahn)ärztlichen Behandlung und für Medikamente müssen Sie – trotz Vorlage der EHIC – zunächst selbst tragen. Eine Erstattung durch die französische Krankenkasse nimmt erfahrungsgemäß viel Zeit in Anspruch; daher: siehe „Kostenerstattung“ (Seite 11). Benötigen Sie Medikamente, (zahn)ärztliche Behandlung und/oder Krankenhausbehandlung, fallen Zuzahlungen an.

■ **Griechenland** Für eine ärztliche Behandlung wenden Sie sich bitte mit der EHIC und einem Identitätsnachweis an ein Gesundheitszentrum des Nationalen Gesundheitssystems (ESY) oder an eine Vertragsarztpraxis der Nationalen Organisation zur Bereitstellung von Gesundheitsleistungen (EOPYY). Erforderlichenfalls werden Sie in Krankenhäuser des ESY oder der EOPYY eingewiesen. Grundsätzlich fallen Zuzahlungen für Arzneimittel an, außer für hoch kostenintensive.

■ **Irland** Eine Behandlung durch Vertragspartner des irischen Gesundheitsdienstes (General Medical Service – GMS) ist kostenfrei. Sind Leistungen nicht im irischen Recht vorgesehen oder ist der Leistungserbringer kein Vertragspartner, zahlen Sie die Rechnung zunächst selbst – siehe „Kostenerstattung“ (Seite 11).

■ **Island** Um ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen zu können, ist neben der EHIC der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Wenn Sie ärztliche Behandlung, Arzneimittel und/oder ambulante Krankenhausbehandlung benötigen, fallen Zuzahlungen an. Für Zahnarztkosten gilt grundsätzlich eine Eigenbeteiligung von 100 % (Ausnahmen z.B. für Kinder und Rentner).

■ **Italien** Bei notwendiger ärztlicher Behandlung wenden Sie sich bitte an einen Vertragsarzt, die Höhe der Zuzahlungen richtet sich nach der Art der Behandlung. Mit Einweisung fallen für Krankenhausbehandlung keine Gebühren an. Die Kosten für zahnärztliche Behandlung tragen Sie meist selbst.

■ **Kroatien** Um Vertragsleistungen in Anspruch nehmen zu können, legen Sie die EHIC vor. Für Behandlungen beim Arzt bzw. Zahnarzt und im Krankenhaus fallen Zuzahlungen an. In Vertragsapotheken ist lediglich eine Rezeptgebühr zu zahlen, es sei denn, es handelt sich um Medikamente der sog. Zusatzliste.

■ **Lettland** Wenn Sie ärztliche Behandlung, Arzneimittel und/oder Krankenhausbehandlung gegen Vorlage der EHIC in Anspruch nehmen, gelten recht komplexe Zuzahlungsregelungen. Bei zahnärztlicher Behandlung ist eine Kostenerstattung nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren vorgesehen.

■ **Liechtenstein** Um ärztliche Leistungen in Anspruch zu nehmen, müssen Sie neben der EHIC dem Vertragsarzt Ihren Identitätsnachweis vorlegen. Dies gilt auch bei Aufnahme in ein Krankenhaus. Sofern Sie ärztliche Behandlung und/oder Krankenhausbehandlung in Anspruch nehmen, fallen Zuzahlungen an. Die Kosten für zahnärztliche Behandlung tragen Sie selbst.

■ **Litauen** Für ärztliche Leistungen müssen Sie neben der EHIC dem Vertragsarzt Ihren Personalausweis vorlegen. Dies gilt auch bei Aufnahme in ein Krankenhaus. Nur bei gelisteten Medikamenten übernimmt die zuständige Gebietskrankenkasse (TLK) 100 oder 50 % der Kosten (zzgl. 20 % Zuzahlung, max. 4,71 EUR).

■ **Luxemburg** Die Kosten für (zahn)ärztliche Behandlung und Medikamente müssen Sie zunächst selbst tragen. Eine prozentuale Erstattung kann grundsätzlich gegen Vorlage der EHIC bei einer Zweigstelle der luxemburgischen nationalen Gesundheitskasse beantragt werden; ansonsten: siehe „Kostenerstattung“ (Seite 11). Bei nahezu allen Leistungen fallen Zuzahlungen an.

■ **Malta** Um ärztliche Leistungen oder Krankenhausbehandlung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie neben der EHIC einen gültigen Identitätsnachweis vorlegen. Es fallen keine festgelegten Zuzahlungen/Gebühren an, die Behandlungskosten werden entweder vollständig oder gar nicht übernommen. Die Kosten für Arzneimittel sowie zahnärztliche Behandlung müssen Sie in der Regel selbst tragen.

■ **Montenegro** Ist eine ärztliche oder zahnärztliche Behandlung erforderlich, wenden Sie sich bitte mit Ihrer EHIC und einem Identitätsnachweis an eine Vertragspraxis bzw. Vertragseinrichtung des Krankenversicherungsfonds. Für (zahn)ärztliche Behandlung, Arzneimittel und Krankenhausbehandlung fallen für unsere Verhältnisse sehr geringe Zuzahlungen/Gebühren an.

■ **Niederlande** Gegen Vorlage der EHIC müssen Sie bei ärztlicher und stationärer Behandlung nichts zuzahlen. Die Kosten für Arzneimittel sind ganz oder anteilig selbst zu tragen (Ausnahme: Arzt bescheinigt chronische Erkrankung auf dem Rezept). Der Anspruch auf zahnärztliche Behandlung ist für alle Patienten über 18 Jahre sehr stark eingeschränkt.

■ **Nordmazedonien** Sie können sich direkt an eine öffentliche oder private Gesundheitseinrichtung wenden, die mit dem Nordmazedonischen Gesundheitsversicherungsfonds eine Vereinbarung getroffen hat. Legen Sie dort EHIC und Personalausweis vor. Bei (zahn)ärztlicher Behandlung, Arzneimitteln oder Krankenhausbehandlung fallen Zuzahlungen an.

■ **Norwegen** Bei einer medizinisch notwendigen ärztlichen Behandlung und bei der Versorgung mit Arzneimitteln sind – trotz Vorlage der EHIC – Zuzahlungen zu entrichten (Ausnahme: Kinder unter 16 Jahren). Die Kosten für eine zahnärztliche Behandlung tragen Erwachsene in der Regel selbst.

■ **Österreich** Trotz Vorlage der EHIC fallen bei Krankenhausbehandlung und Medikamenten Zuzahlungen an. Insbesondere privat in Anspruch genommene Leistungen können für Sie mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein.

■ **Polen** Legen Sie bitte vor der Behandlung EHIC und Personalausweis vor, der Gesundheitsdienstleister muss einen Vertrag mit dem Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) haben. Für Medikamente fallen meist Zuzahlungen an, für zahnärztliche Behandlung ist fast immer selbst aufzukommen.

■ **Portugal** Benötigen Sie ärztliche Behandlung, wenden Sie sich bitte zunächst an ein Gesundheitszentrum (Centros de Saúde) oder in dringenden Fällen an die Notdienste der öffentlichen Krankenhäuser und legen Ihre EHIC vor. Suchen Sie ein Krankenhaus auf, ohne dass ein Notfall vorliegt, wird eine Zuzahlung erhoben. Zahnärztliche Behandlungen sind nicht vom Leistungskatalog erfasst – siehe „Kostenerstattung“ (Seite 11).

■ **Rumänien** Um ärztliche Leistungen kostenfrei beanspruchen zu können, wenden Sie sich an einen Vertragsarzt der Kranken-

versicherungsanstalt und legen die EHIC sowie ggf. Ihren Personalausweis vor. Dies gilt analog im Krankenhaus. Bei zahnärztlicher bzw. stationärer Behandlung und bei der Versorgung mit Arzneimitteln fallen Zuzahlungen an.

■ **Schweden** Bitte wenden Sie sich an einen Arzt, eine Krankenhausambulanz oder ein medizinisches Versorgungszentrum, die dem öffentlichen Gesundheitsfürsorgesystem angeschlossen sind. Sofern Sie (zahn)ärztliche Behandlung, Arzneimittel und/oder Krankenhausbehandlung in Anspruch nehmen, fallen – trotz Vorlage der EHIC – Zuzahlungen an.

■ **Schweiz** Ärztliche Behandlung und Medikamente müssen Sie – trotz Vorlage der EHIC – selbst bezahlen. Die Erstattung kann grundsätzlich bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG in Olten beantragt werden; ansonsten: siehe „Kostenerstattung“ (Seite 11). Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fällt für einen Zeitraum von 30 Tagen eine altersabhängige Pauschalzuzahlung an. Zahnarztkosten werden meist nicht erstattet.

■ **Serbien** Vor Inanspruchnahme eines Arztes lassen Sie sich bei einer Zweigstelle des serbischen Republikfonds für Krankenversicherung auf Vorlage der EHIC das Formular INO-1 ausstellen. Für ärztliche Behandlung, Arzneimittel und Krankenhausbehandlung fallen in der Regel Zuzahlungen an. Kosten für zahnärztliche Behandlung müssen Erwachsene meist selbst tragen.

■ **Slowakei** Legen Sie dem Vertragsarzt bzw. dem zugelassenen Krankenhaus die EHIC vor. Zuzahlungen fallen für ärztliche Verordnungen, Medikamente sowie Notfallbehandlungen im Krankenhaus an. Beim Zahnarzt ist der Umfang der gesetzlichen Leistungen sehr eingeschränkt.

■ **Slowenien** Legen Sie beim Vertragsarzt bzw. im Krankenhaus die EHIC vor. Zuzahlungen fallen bei (zahn)ärztlicher Behandlung, Medikamenten und Krankenhausbehandlung an.

■ **Spanien** Dem Vertragsarzt eines öffentlichen Gesundheitszentrums legen Sie die EHIC und den Personalausweis vor. Dies gilt auch bei Aufnahme in ein Krankenhaus. Bei der Versorgung mit Arzneimitteln sind Zuzahlungen zu entrichten. Die Kosten

für zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz gehen in fast allen Fällen zu Ihren Lasten.

■ **Tschechien** Um (zahn)ärztliche Leistungen in Anspruch zu nehmen, legen Sie dem Vertragsarzt die EHIC und ein persönliches Identifikationsdokument vor. Es werden alle Standardzahnbehandlungen vom Leistungsumfang erfasst, darüber hinaus fallen ggf. Zuzahlungen an. Auch für Arzneimittel und bei Notfallbehandlungen sind Zuzahlungen zu entrichten.

■ **Ungarn** Um ärztliche Leistungen oder Krankenhausbehandlung in Anspruch nehmen zu können, legen Sie EHIC und Personalausweis vor. Wenn Sie Arzneimittel in Anspruch nehmen, fallen Zuzahlungen an. Im Krankenhaus tragen Sie 100 % der Wahl- und Mehrleistungen. Die zahnärztliche Behandlung durch Vertragszahnärzte ist auf eine Notfallversorgung beschränkt.

■ **Vereinigtes Königreich** Ungeachtet des EU-Austritts Großbritanniens gilt weiterhin die EHIC. Die ärztliche Behandlung bei Vertragsärzten des Nationalen Gesundheitsdienstes (National Health Service – NHS) und in zugelassenen Krankenhäusern des NHS ist kostenlos. Für Medikamente fällt in England eine Zuzahlung an (Befreiung für Kinder und Ältere möglich).

■ **Zypern (griechisch-zypriotischer Südtteil)** Um (zahn)ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen zu können, legen Sie die EHIC einer staatlichen medizinischen Einrichtung bzw. im Krankenhaus vor. Bei Behandlung durch einen Arzt bzw. Zahnarzt und für Arzneimittel sind Zuzahlungen zu leisten.n.

Länder mit Auslandskrankenschein

Deutschland ist mit weiteren Ländern per Sozialversicherungsabkommen verbunden. Auch in diesen Ländern erhalten Sie im Falle einer Erkrankung ärztliche Leistungen. Hierfür stellen wir Ihnen besondere Auslandskrankenscheine zur Verfügung. Der Umfang der Leistungen richtet sich dabei ebenfalls nach den Bestimmungen des Urlaubslandes. Auch in diesen Ländern sind Zuzahlungen zu leisten, deren Kostenerstattung nach der Rückkehr ausgeschlossen ist.

■ **Bosnien und Herzegowina** Der Staat besteht aus der Föderation von Bosnien und Herzegowina sowie der Republik Srpska. Um ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen zu können, wenden Sie sich an eine kantonale Krankenversicherungsanstalt des Föderationsgebietes bzw. eine Zweigstelle des Krankenversicherungsfonds der Republik Srpska. Sie erhalten hierfür den Anspruchsnachweis BH 6. Einheitliche Aussagen zum Leistungsumfang und zu möglichen Zuzahlungen können nicht getroffen werden. In der Regel müssen Sie mit Zuzahlungen bei jeder medizinischen Leistung rechnen.

■ **Türkei** Um bei einer Erkrankung u.a. ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen zu können, erhalten Sie von uns den T/A 11. Damit können Sie sich an jede Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt SGK wenden, um im System YUPASS registriert zu werden. Anschließend legen Sie die YUPASS-Nummer sowie einen Identitätsnachweis bei einer staatlichen Gesundheitseinrichtung vor. Für ärztliche Behandlung und Medikamente fallen Zuzahlungen an. Bei der Inanspruchnahme von Krankenhausbehandlung können ggf. erhebliche Mehrkosten entstehen, die nicht übernommen werden können. Zur Vermeidung bzw. Verringerung dieser Mehrkosten empfehlen wir Ihnen, sich vor der Behandlung zu informieren, ob es in der Nähe Ihres Aufenthaltsortes ein staatliches Krankenhaus gibt, in dem die Behandlung erbracht werden kann. Eine Übersicht der staatlichen türkischen Krankenhäuser finden Sie als Zusatzinformation zum Merkblatt „Urlaub in der Türkei“ auf www.dvka.de.

■ **Tunesien** Um bei einer Erkrankung u.a. ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen zu können, erhalten Sie von uns den Anspruchsnachweis TN/A 11. Diesen und Ihren Personalausweis legen Sie der öffentlichen Gesundheitseinrichtung, einem öffentlichen Krankenhaus oder einer Poliklinik vor. Bei Inanspruchnahme frei praktizierender Ärzte/Zahnärzte müssen Sie die Behandlungskosten zunächst selbst bezahlen. Die Erstattung kann grundsätzlich bei der Caisse Nationale d'Assurance Maladie (CNAM) beantragt werden; ansonsten: siehe „Kostenerstattung“ (Seite 11). Für ambulante (zahn)ärztliche und für stationäre Behandlung fallen Zuzahlungen an.

Kostenerstattung

Wie Sie sehen, begleitet unser Krankenversicherungsschutz Sie in viele Urlaubsländer. Es kann vorkommen, dass Sie die Behandlungen nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen können und die Kosten vor Ort selbst tragen müssen. In diesen Fällen reichen Sie nach Ihrer Rückkehr die quittierten Rechnungen bei uns ein. Wir prüfen dann, ob und in welcher Höhe eine Kostenerstattung erfolgen kann. Das ist jedoch nur für die zuvor genannten Staaten möglich, in denen die EHIC oder Auslandskrankenscheine gelten.

Wichtig: Private Absicherung

Bei Urlaubsreisen empfehlen wir dringend, eine zusätzliche private Auslandsreise-Krankenversicherung abzuschließen. Zum einen, weil die zugelassenen Vertragspartner nicht immer in Anspruch genommen werden können und daher Privathonorare anfallen. Bei der Prüfung einer Kostenerstattung können dann nicht unerhebliche Differenzkosten für Sie verbleiben. Und zum anderen, weil gesetzliche Krankenkassen die Kosten eines notwendigen Rücktransports aus dem Ausland nicht erstatten dürfen. Außerdem ist bei Reisen in alle Staaten, mit denen keine Abkommen bestehen, eine Kostenerstattung für angefallene Behandlungskosten durch die Kassen generell ausgeschlossen.

Reisen auf Kreuzfahrtschiffen

Kreuzfahrten erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Doch ist medizinische Hilfe erforderlich, scheidet auf ausländischen Gewässern genauso wie auf inländischen eine Behandlung „auf Karte“ aus, weil der Schiffsarzt kein Kassenarzt ist. Dies bedeutet, die Behandlungskosten sind grundsätzlich aus der eigenen Tasche zu bezahlen und eine private Auslandsreise-Krankenversicherung ist für Kreuzfahrer im Grunde unverzichtbar. Allerdings: Fuhr das Schiff unter deutscher Flagge oder unter der Flagge eines Staates, in dem die EHIC oder ein Auslandskrankenschein gilt, prüfen wir gern nach Ihrer Heimkehr, ob wir uns an den Kosten beteiligen können.

Wir sind gern für Sie da!

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unser Beraterteam. – Hier erhalten Sie kompetente Antworten rund um die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Und auch darüber hinaus sind Sie mit allen Fragen in Sachen Sozialversicherung bei uns stets an der richtigen Adresse.

Weitere Informationen rund um Ihre Gesundheit erhalten Sie unter:

www.ikkbb.de

oder kostenlos über
unser Servicetelefon:

(0800) 88 33 244



Wir von hier.
Regional ist beste Wahl.